

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln bis zur vollständigen Beendigung das Vertragsverhältnis zwischen der SWT trilan GmbH (nachfolgend trilan genannt) und dem Kunden für die Miete von Hardware. Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist, erkennt er durch Benutzen der dem Kunden mietweise überlassenen Gegenstände die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte an, welche den gleichen Vertragsgegenstand betreffen oder mit ihm im Zusammenhang stehen.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn trilan der Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Andere Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn sich trilan damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote oder benannte Preise von trilan sind bis Vertragsschluss stets freibleibend und unverbindlich. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des Kunden dar und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 14. Mit dem Auftrag, einen oder mehrere Gegenstände mieten zu wollen, erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluss. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages und dessen schriftliche Annahme durch trilan zustande, durch die Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Vertragspartner oder durch tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch trilan zustande.
- 2.2 Alle Angebote von trilan erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit.
- 2.3 trilan kann den Abschluss eines Vertrages ganz oder teilweise verweigern oder auch Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

3. Leistungen von trilan

- 3.1 Der von trilan im Rahmen der Miete von Hardware zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der evtl. zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung, welche ausdrücklich auch Vertragsbestandteil wird. trilan ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.
- 3.2 trilan wird dem Kunden Hardware zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Soweit vereinbart, wird trilan dem Kunden die zum Betrieb der Hardware notwendige Dokumentation, sowie die Bedienungs- und Anschlussanleitung zur Verfügung stellen. Die Installation und Pflege der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 3.3 Die Leistungspflicht von trilan gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Vorleistungen, soweit trilan mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von trilan beruht.

3.4 trilan behält sich vor, gemäß der nachfolgenden Ziffer 14 die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich binnen 15 Arbeitstagen nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufgrund der nach Ziffer 14 durchgeführten Bonitätsprüfung, ist trilan berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern trilan vom Vertrag zurücktritt, ist der Kunde verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Mietleistung zu zahlen.

3.5 Die Leistung der trilan gilt als ausschließlich auf den jeweilig im Vertrag benannten Standort vereinbart. Im Falle eines Umzugs des Kunden entsteht kein Anspruch auf Bereitstellung der Leistung an einem anderen Ort.

4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch trilan erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zeitnah erbringen. trilan wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

4.2 Ferner verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:

- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- alle für die Nutzung der von trilan zur Verfügung gestellte Hardware maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Hardware nur entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bundesnetzagentur gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zu verwenden.
- trilan alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- die Hardware nur bestimmungsgemäß, insbesondere nur gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen und zu behandeln und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.
- die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
- soweit erforderlich den Mitarbeitern von trilan bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den dem Kunden überlassenen Mietgegenstände zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen, der es trilan erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- erkennbare Schäden und Mängel an der von trilan zur Verfügung gestellten Hardware unverzüglich anzuzeigen.
- die von trilan zur Verfügung gestellte Hardware pfleglich zu behandeln und vorgeschriebene Wartungsintervalle regelmäßig vornehmen zu lassen.

- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der trilan nur von trilan oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.
 - den Mitarbeitern von trilan die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen.
 - sein Kundenkennwort, ein Passwort oder eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheimzuhalten und unverzüglich zu ändern oder durch trilan ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hiervon Kenntnis erlangt haben.
 - die von trilan zur Verfügung gestellte Hardware nach Beendigung des Vertrages an trilan zurückzugeben bzw. den Abbau und Abtransport der trilan bzgl. der mietweise überlassenen Gegenstände zu ermöglichen.
 - die Mietsache frei von Rechten Dritter zu halten. Eine Untervermietung sowie ein Wechsel des Stellplatzes ohne Genehmigung der trilan ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Kosten für Reparaturen infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung ungeeigneter oder nicht zugelassener Verbrauchsmaterialien werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Weitergabe an Dritte

- 5.1 Der Kunde darf die von trilan zur Verfügung gestellte Hardware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von trilan an Dritte weitergeben, wenn der Dritte gegenüber trilan den Beitritt in den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zu den dortigen Bedingungen erklärt hat. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).
- 5.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch trilan auf Dritte übertragen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 trilan stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen zu den sich aus der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergebenden Tarifen (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 6.2 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung von dem Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Hardware nach Beendigung des Nutzungszeitraumes nicht fristgerecht an trilan zurückgegeben wird. Sind Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 6.3 trilan erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird trilan eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer

gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 7 Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde trilan die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € je Rücklastschrift.

- 6.4 trilan ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 6.5 Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassenen Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von trilan durch Dritte entstanden sind, es sei denn der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 6.6 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand außerhalb der vereinbarten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von trilan berechnet.
- 6.7 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

7. Sicherheitsleistungen

- 7.1. trilan behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro zu verlangen, insbesondere
- wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt.
 - bei gerichtlich angeordnete Zwangsvollstreckung gegen den Kunden.
- 7.2. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. trilan ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt trilan die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von trilan beglichen hat.
- 7.3. Erbringt der Kunde auf Verlangen von trilan die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist trilan nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Verzug

- 8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so

kann trilan das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- 8.2 Mit Eintritt des Verzuges ist trilan berechtigt, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. trilan ist des Weiteren berechtigt, evtl. durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten pauschal mit 5,00 Euro zu berechnen. Den Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass trilan im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 8.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der trilan bleibt unberührt.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 9.1 Gegenüber Forderungen von trilan kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 9.2 Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens trilan abtreten bzw. übertragen.

10. Störungsbeseitigung

- 10.1 trilan ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen der Hardware innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen unverzüglich zu beseitigen, soweit sie von trilan zu vertreten sind. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, trilan Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen trilan unverzüglich anzuzeigen. Eine Schadensersatzverpflichtung des Kunden besteht ungeachtet der Ziffer nur, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel unverzüglich angezeigt hat.
- 10.3 Hat trilan die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauert die Störung oder der Mangel länger als die in der Leistungsbeschreibung angegebene Entstehungszeit, ist der Kunde berechtigt gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung die monatliche Vergütung entsprechend zu mindern.
- 10.4 Ist mit der mietweisen Überlassung der Hardware auch die Installation dieser Hardware verbunden und wird diese nicht aufgrund einer besonderen Vereinbarung durch die trilan erbracht, ist der Kunde bei Mangelhaftigkeit der Installation und erfolglos durchgeführter zweimaliger Nachbesserung berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der geschuldeten Vergütung oder bei mehr als nur unerheblicher Beeinträchtigung Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 10.5 Hat der Kunde die Störung der Hardware oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine von dem Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist trilan berechtigt, dem Kunden die hierdurch trilan entstandenen Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

11. Haftung, höhere Gewalt

- 11.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der trilan, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung der trilan auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
- 11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der trilan zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Dies gilt nicht, wenn der trilan grobes Verschulden vorwerfbar ist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die trilan die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet trilan nicht. Ist trilan durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist trilan für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- 11.5 Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb der Einflusses von trilan liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren trilan sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate.
- 12.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens 3 Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr.
- 12.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für trilan liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:
- die Hardware ohne Zustimmung von trilan an einen Dritten weitergibt,
 - seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt,

- c) sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages in Verzug befindet,
- d) zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder
- e) ein sonstiger wichtiger Grund besteht

- 12.4 Kündigt trilan das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Mietpreises zu, der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wäre. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der trilan kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. trilan bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 12.5 Kündigt trilan den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass trilan ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.
- 12.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13. Datenschutz

- 13.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 13.2 trilan behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

14. Bonitätsprüfung/Schufaklausel

- 14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass trilan bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. trilan benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.
- 14.2 trilan ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann trilan hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der trilan, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der All-

gemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

15. Vertragsänderungen

- 15.1 Die monatliche Vergütung kann von trilan durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- 15.2 Soweit trilan Änderungen der AGBs, der Leistungsbeschreibung oder Preisliste vornimmt, werden diese entweder im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht oder in den Geschäftsräumen von trilan in Trier ausgelegt. Ferner können diese im pdf-Format auf der Internetseite www.trilan.de zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden zugesandt. trilan wird den Kunden im Falle der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung im Amtsblatt von der Änderung unterrichten.
- 15.3 Die jeweilige Änderung tritt einen Monat nach Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden in Kraft, soweit der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. trilan weist den Kunden auf diese Folge im Mitteilungsschreiben hin.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 16.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und gehört der Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, ist Trier Gerichtsstand. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Trier ausschließlicher Gerichtsstand.
- 16.2 Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und trilan unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17. Schlußbestimmungen

- 17.1 Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
- 17.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.
- 17.3 trilan ist berechtigt, den Kunden über Neuigkeiten der trilan per Email oder per Telefax zu informieren.

